

Gericht

OGH

Rechtssatznummer

RS0013203

Entscheidungsdatum

03.03.1987

Geschäftszahl

5Ob24/87; 5Ob539/87; 5Ob66/93; 5Ob40/12m; 3Ob170/14t; 5Ob38/15x; 8Ob54/15x; 5Ob236/17t

Norm

ABGB §828; ABGB §1295 III Abs2; WEG §26

Rechtssatz

Das Interesse eines Miteigentümers an der Abwehr eines eigenmächtigen Eingriffs in das Miteigentum ist stets zuzubilligen und schließt die Annahme aus, der einzige Grund der Rechtsausübung bilde die Absicht, den Beklagten zu schädigen.

Entscheidungstexte

TE OGH 1987-03-03 5 Ob 24/87

ImmZ 1987,313 (Meinhart)

TE OGH 1987-12-16 5 Ob 539/87

Beisatz: Es stellt keine Schikane dar, wenn ein Miteigentümer gegen eigenmächtig vorgenommene Veränderungen der gemeinschaftlichen Sache in Wahrung seines Eigentumsrechtes einschreitet, selbst wenn die bauliche Änderung im Interesse aller Teilhaber der gemeinschaftlichen Sache erfolgt wäre und die Liegenschaft dadurch an Wert gewonnen hätte. (Umbau eines Hauses ganz abweichend von der Planung, der der Kläger zugestimmt hatte.) (T1)

TE OGH 1993-09-14 5 Ob 66/93

Vgl auch; Beisatz: Die Weigerung der Vermieterin, den Umbau- und Umwidmungsmaßnahmen (hier: Verbindung von Wohnung und Kellerraum mittels Durchbruch der Geschoßdecke und Einbau von Abort und Dusche) der Mieterin zuzustimmen, verstößt grundsätzlich nicht gegen das Schikaneverbot. (T2)

TE OGH 2012-08-09 5 Ob 40/12m

Auch

TE OGH 2014-10-22 3 Ob 170/14t

Auch; Beisatz: Hier: Wohnungseigentum. (T3)

TE OGH 2015-05-19 5 Ob 38/15x

TE OGH 2016-03-29 8 Ob 54/15x

Vgl aber; Beisatz: Dem Umstand, dass es dem Kläger um die Verteidigung seines Eigentumsrechts geht, kommt erhebliches Gewicht zu. Andererseits entspricht es aber der Rechtsprechung, dass auch die Verfolgung des Eigentumsrechts durch das Verbot missbräuchlicher Rechtsausübung beschränkt werden kann. (T4)

TE OGH 2018-05-15 5 Ob 236/17t

Auch; Beis wie T4

European Case Law Identifier

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0013203